



öffentliche Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 02.07.2025

Amt: 31 Amt für Finanzen
Verantwortlich: Matthias Haugg, Leiter Amt 31
Vorlagennummer: 2025/31/586

TOP 12

Haushaltsplanaufstellung 2026; Beschluss

Sachverhalt:

Die Rahmenbedingungen für die Aufstellung der kommunalen Haushalte bleiben schwierig. Bezeichnend ist die Aussage des Deutschen Städtetages, wonach die Kommunen in Deutschland bei einem Viertel aller öffentlichen Aufgaben nur über ein Siebtel des Steueraufkommens verfügen. Unter diesem finanziellen Ungleichgewicht leiden alle, so auch die Stadt Kempten.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat bereits in seiner Sitzung vom 19.05.2025 einen Beschluss zur Erarbeitung und Umsetzung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes gefasst. Diese gilt es mehr denn je mit Stringenz umzusetzen. Die mittlerweile vorliegende Steuerschätzung „Mai 2025“ führt indessen zu keiner wesentlichen Veränderung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ggü. der ursprünglichen Finanzplanung 2026.

Die Beschlussfassung über den Haushalt für die Sitzung des Stadtrates ist am 29.01.2026 geplant.

Die Haushaltsplanung 2026 und die Finanzplanung bis einschließlich 2029 stehen vor allem unter den Rahmenbedingungen der vom Stadtrat gefassten strategischen Ziele, müssen sich aber auch an den gefassten Kriterien des Beschlusses vom 19.05.2025 messen lassen.

Zudem müssen die Auflagen und Anmerkungen der Regierung von Schwaben lt. Schreiben vom 10.04.2025 zur Genehmigung des städtischen Haushaltes 2025 zwingend beachtet werden. Als Auflagen werden hier festgesetzt:

- Die Tilgungszeiten der aufzunehmenden Kredite sind nach der Nutzungsdauer der zu sanierenden oder neu erstellten Anlagegüter nach Maßgabe der aktuell dafür geltenden AfA-Tabellen zu bemessen;
- Die Stadt Kempten hat mit der Vorlage des Haushaltes 2026 ein vom Stadtrat beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen. Aus dem beschlossenen Konzept müssen bereits für das Haushaltsjahr 2026 und folgende klar erkennbare Einsparmaßnahmen zur Verbesserung des Verwaltungshaushaltes

sichtbar werden und sich positiv auf den Haushalt 2026 und folgende Haushaltsjahre (Finanzplanung) auswirken.

Die Regierung führt weiterhin folgendes aus:

- Die Stadt Kempten erfüllt mit dem vorgelegten Haushalt in der Finanzplanung nicht die Anforderungen der Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 1.HS KommHV-K). Insbesondere liegt eine negative Finanzspanne vor, wenn isoliert die reine Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt abzüglich der ordentlichen Tilgung betrachtet wird. Dieser Umstand offenbart einen dringenden Konsolidierungsbedarf.
- Für die Zukunft müssen spürbare und anhaltende Maßnahmen ergriffen werden, um die dauernde Leistungsfähigkeit zu erhalten. Insbesondere sind dabei auch die freiwilligen Leistungen auf ihre Notwendigkeit hin zu untersuchen.
- Sollte es der Stadt nicht gelingen, einen spürbaren Sparkurs einzuschlagen, wäre die Genehmigung des Haushaltes 2026 gefährdet.

Die Stadt Kempten muss daher ihre finanzielle Situation wesentlich verbessern – derzeit liegt die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit ab 2026 nicht mehr vor. Kann diese Situation nicht verbessert werden, so ist die Genehmigung des Haushaltes 2026 nicht möglich.

Das bedeutet für die Haushaltsaufstellung 2026 konkret:

- Auf Basis der bisherigen Finanzplanung stellt sich das auszugleichende Defizit im Verwaltungshaushalt 2026 mit ca. 7,5 Mio. EUR dar. Um die Handlungsfähigkeit des städtischen Haushaltes auch über den Finanzplanungszeitraum hinaus wiederherzustellen muss dieses ausgeglichen werden. Der Dreh- und Angelpunkt der Haushaltsplanung 2026 ist daher die Stärkung der Zuführung. Hierzu dürfen unter keinen Umständen die in der Finanzplanung eingestellten Ausgabewerte überschritten werden – Mehrausgaben sind in jedem Fall zu vermeiden.
- Zur Erreichung der Mindestzuführung müssen jegliche Spielräume beim städtischen Haushalt ausgenutzt werden – sei es durch die Erschließung zusätzlicher Finanzierungsquellen in der städtischen Konzernstruktur, im Einnahmehereich und bei der Reduktion der Ausgaben. Jegliches Haushaltspotenzial ist voll auszuschöpfen.
- Zudem sind bei großen Ausgabeblöcken massivere Einschnitte vonnöten – diese sollen „en bloc“ erfolgen – so sollen die Ansätze bei den Gruppierungen 5 und 6 insgesamt um 5 v.H. gegenüber der Finanzplanung 2026 ff. reduziert werden.
- Sollten darüber hinaus noch Einsparungen zur Erreichung der Mindestzuführung vonnöten sein, so sind diese insbesondere im Zuschussbereich klar mit den zu erwartenden Auswirkungen zu erarbeiten. Über diese ist dann gesondert zu beraten und zu beschließen.

- Mit Hilfe einer zentralen Steuerung über die Finanzverwaltung soll die Verwaltungsspitze in der Lage sein, geeignete Ansätze dann zu begrenzen, wenn die ausreichende Höhe der Zuführung gefährdet wäre.
- Die strategischen Verschuldungsgrenzen sollen eingehalten werden – die Nettoneuverschuldung darf demnach max. 40 % der Investitionen des Planungsjahres betragen. Die Gesamtverschuldung darf höchstens dem 1,5-fachen des Durchschnittes der Investitionen der vorangegangenen fünf Jahre entsprechen. Um eine Genehmigung des Haushaltes 2026 zu erleichtern sollte die Verschuldung möglichst geringgehalten werden.
- Die allgemeine Rücklage wurde zuletzt zum Haushaltsausgleich des Jahres 2024 verwendet – es ist nur noch die gesetzliche Mindestrücklage i.H.v. 2,3 Mio. EUR vorhanden welche nicht entnommen werden darf. Beim Haushaltsausgleich im aktuellen Planjahr 2026 und darüber hinaus kann diese daher keine Rolle mehr spielen.
- Da der Haushaltsausgleich nur noch mit Kreditaufnahmen zu bewältigen ist muss das Controlling stringenter denn je forciert und umgesetzt werden, da die Konsequenz von negativen Abweichungen eine Erhöhung der Kreditaufnahme ist. Hierbei ist nach haushaltsrechtlichen Vorgaben in der Konsequenz ein Nachtragshaushalt zu erlassen, bis zu dessen In-Kraft-Treten muss eine haushaltswirtschaftliche Sperre als Sicherung erlassen werden. Der Spielraum im Vollzug, den bisher die noch vorhandenen Rücklagenmittel geliefert haben, ist nicht mehr gegeben. Abweichungen von der Planung, welche über 50 TEUR liegen, müssen dringendst bei Erkennen durch das Fachamt unverzüglich, auch außerhalb der regulären Berichte, der Kämmerei mitgeteilt werden.

In Ergänzung zu den Vorgaben des Beschlusses vom 19.05.2025 werden für die Haushaltsplanaufstellung 2026 auf diesen Grundlagen folgende, zusätzliche Ziele fixiert, die auch Eingang in die Aufstellungsvorgaben für die Referate und Ämter finden:

- Der Zuschussbedarf in den Budgets des Verwaltungshaushalts 2026 darf nicht höher sein als der jeweilige Finanzplanwert der vergangenen Haushaltsaufstellung. Ein höherer Zuschussbedarf muss zwingend durch Minderausgaben bzw. Einnahmeerhöhungen ausgeglichen werden.
- Zur Erreichung der Mindestzuführung müssen jegliche Spielräume beim städtischen Haushalt ausgenutzt werden. Jegliche Spielräume sind dabei voll auszuschöpfen. Es ist jegliche Möglichkeit zur Einsparung von Ausgabemitteln auszunutzen. Die Ansätze bei den Gruppierungen 5 und 6 sollen zunächst insgesamt um 5 v.H. gegenüber der Finanzplanung 2026 ff. reduziert werden.

Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen – die dargestellte Vorgehensweise bei der Haushaltsplanaufstellung 2026 ist in Fortentwicklung des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.05.2025 entsprechend umzusetzen. Die Verwaltung wird hierzu ermächtigt und beauftragt.

